

# **Benutzungsordnung für die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Samtgemeinde Leinebergland**

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Für die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Samtgemeinde Leinebergland gelten die Bestimmungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)) und dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung sowie den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

(2) Die Einrichtungen der Samtgemeinde dienen der Erfüllung des Anspruches auf den Besuch einer Tageseinrichtung nach § 24 SGB VIII.

(3) In Anlehnung an das Nds. Schulgesetz (NSCHG) beginnt das Kindergartenjahr jeweils analog zu § 28 Absatz 1 am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

## **§ 2 Aufnahme von Kindern**

(1) Bei der Aufnahme von Kindern bleibt die kulturelle, nationale und konfessionelle Zugehörigkeit oder individuelle Weltanschauung unberücksichtigt. Ein Anspruch besteht für die anspruchsberechtigten Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Leinebergland haben.

(2) Die Anmeldung soll bis spätestens ½ Jahr vor dem gewünschten Aufnahmeterrnin erfolgen. Wird ein Kind später als 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahmeterrnin angemeldet, hat dies zur Folge, dass der Anspruch auf einen Platz entsprechend später entsteht; es sei denn, dies führt zu einer besonderen Härte für das Kind oder seiner Sorgeberechtigten.

(3) Die Anmeldung ist grundsätzlich schriftlich gegenüber der Verwaltung oder der Leitung der Einrichtung zu erklären. Die Vergabe von Plätzen erfolgt seitens der Verwaltung. Stehen nicht ausreichend Plätze zur Verfügung, erfolgt die Vergabe im Benehmen mit dem Beirat der jeweiligen Einrichtung.

(4) Liegen mehr Aufnahmeanträge für Plätze in der gewünschten Einrichtung vor, als verfügbar sind, wird für die Reihenfolge der Platzvergabe die Bewertung der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten zugrunde gelegt. Kriterien zur Beurteilung der besonderen sozialen Situation werden vom Rat der Samtgemeinde Leinebergland festgelegt.

(5) Die Gruppengröße richtet sich nach der vom Landesjugendamt genehmigten Platzzahl.

## **§ 3 Benutzungsentgelte**

(1) Kindergartenbetreuung

In der Samtgemeinde Leinebergland ist die Betreuung (bis zu 6 Stunden) für den Besuch einer Kindergartengruppe für Kindergartenkinder (3-6 Jahre), die ihren Hauptwohnsitz im Samtgemeindegebiet haben, kostenfrei. Für die darüber hinausgehenden Betreuungszeiten werden privatrechtliche Benutzungsentgelte erhoben, die vom Rat der Samtgemeinde Leinebergland, festgelegt werden.

Gem. § 21 (1) KitaG haben Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht. Die gesetzlichen Regelungen werden entsprechend angewendet.

#### Krippenbetreuung

Zur anteiligen Deckung der durch den Betrieb der Tageseinrichtungen entstehenden Kosten werden von den Sorgeberechtigten für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen in Kinderkrippen und im Rahmen der altersübergreifenden Betreuung Beiträge in Form eines privatrechtlichen Entgelts erhoben. Die Höhe des privatrechtlichen Entgelts wird vom Rat der Samtgemeinde Leinebergland festgelegt.

(3) Wird eine Mittagsverpflegung in Anspruch genommen, so sind die Kosten hierfür separat zu den Benutzungsentgelten laut Anlage zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Berechnung des Benutzungsentgelts**

(1) Die Benutzungsentgelte ergeben sich aus einer einkommensabhängigen Entgeltstaffel, die vom Rat der Samtgemeinde Leinebergland festgelegt wird. Bei der Bemessung des Einkommens wird der Einkommensbegriff nach § 82 ff Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu Grunde gelegt. Sollten die Eltern mit dem festgesetzten Entgelt nicht einverstanden sein, haben Sie dies innerhalb von 4 Wochen nach Festsetzung der Samtgemeinde Leinebergland schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen.

(2) Für den Fall, dass die Sorgeberechtigten die zur Berechnung der Entgeltstufe benötigten Einkommensnachweise nicht vorlegen, ist die höchste Entgeltstufe festzusetzen.

(3) Das Entgelt ist bis zum 15. eines Monats für den laufenden Betreuungsmonat an die Samtgemeindekasse zu überweisen. Zahlungsverpflichtet sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte des betreuten Kindes, sie haften als Gesamtschuldner.

(4) Die festgesetzten Benutzungsentgelte sind für 12 Monate, grundsätzlich bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres zu entrichten. Durch Krankheit, Ferien, sonstige vorübergehende Schließungen (z.B. Streik) der Einrichtung sowie durch die Nichtinanspruchnahme der Betreuung wird die Zahlungspflicht nicht unterbrochen.

(5) Wird ein Kind zum 15. eines Monats aufgenommen oder wird das Kind ausnahmsweise vor Ablauf des Kindergartenjahres bis zum 15. eines Monats abgemeldet, ist die Hälfte des Monatsbetrages zu entrichten.

(6) Die Entgelte für Geschwisterkinder sind um 50 % herabzusetzen, wenn gleichzeitig mehrere Kinder eine Kindertagesstätte besuchen für die Entgelte zu entrichten sind. Das dritte gleichzeitig in einer Einrichtung betreute Kind einer Familie wird entgeltfrei gestellt, wenn für die Geschwisterkinder ebenfalls Entgelte zu entrichten sind.

### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

(1) In den samtgemeindeeigenen Tageseinrichtungen, wird grundsätzlich montags bis freitags eine Regelöffnungszeit von 4 Stunden am Vormittag, d.h. von 8.00 – 12.00 Uhr, bei Bedarf auch mehr, angeboten.

(2) Sollten die bestehenden Öffnungszeiten ausgeweitet werden, muss die Inanspruchnahme von mindestens 5 Eltern für 1 Kindergartenjahr schriftlich zugesichert werden. Weiterhin ist Voraussetzung, dass die angemeldeten Kinder während der vorgesehenen Stundenzahl **gleichzeitig** betreut werden sollen.

(3) Die Sorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind rechtzeitig zum Ende der Betreuungszeit - ggf. auch durch eine bevollmächtigte Person - abgeholt wird. Soll ein Kind Hin- und Rückweg allein zurücklegen, ist vom Sorgeberechtigten - der Leitung der Einrichtung gegenüber- eine schriftliche Erklärung abzugeben.

(4) Die Einrichtungen bleiben während der Sommerferien über einen Zeitraum von mindestens 3 Wochen und weiterhin zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Im Bedarfsfall wird während dieser Zeit ein zentraler Notdienst eingerichtet. Der Bedarf ist von den Eltern spätestens 2 Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Mitarbeiterinnen der Einrichtungen nehmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen an 3 Tagen pro Jahr an beruflichen Fortbildungen teil (Studientage). An diesen Tagen kann die Kindertageseinrichtung geschlossen werden. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben, in dringenden Fällen wird ein Notdienst eingerichtet.

## **§ 6**

### **Krankheit / Fehlzeiten / Abmeldung**

(1) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede meldepflichtige ansteckende Krankheit des Kindes, eines Mitglieds der Familie oder der häuslichen Gemeinschaft unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden und das Kind der Einrichtung fernzuhalten.

Der weitere Besuch bei einer dem Gesundheitsamt gemeldeten Krankheit (Cholera, Diphtherie, EHEC, Lungen-Tuberkulose, Paratyphus und Thyphus), ist erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zulässig, aus der hervorgeht, dass gegen den Besuch der Einrichtung keine Bedenken bestehen. Eine ärztliche Bescheinigung kann aber auch darüber hinaus in Einzelfällen von den Sorgeberechtigten durch die Einrichtungsleitung verlangt werden. Mit der Anmeldung des Kindes erhalten die Sorgeberechtigten eine Belehrung zum Infektionsschutzgesetz.

(2) Fehlt ein Kind wegen sonstiger Krankheit oder aus anderen Gründen, ist die Leitung der Einrichtung bis zum dritten Tag der Abwesenheit des Kindes zu benachrichtigen.

(3) Abmeldungen sind vor Ablauf des Kindergartenjahres nur in begründeten Ausnahmefällen zum 1. oder 15. eines Monats möglich. Die Abmeldung muss schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Abmeldetermin erfolgen.

## **§ 7**

### **Elternvertretung und Beirat**

(1) Die Elternschaft wählt jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres entsprechend der Gruppenanzahl GruppensprecherInnen sowie deren Vertretung. Dieser Elternrat vertritt die Interessen der Elternschaft. Die Wahlzeit der Elternvertretung beträgt ein Kindergartenjahr.

(2) Der Beirat der Einrichtung wird seitens des Trägers entsprechend der Anzahl der Gruppensprecher/innen paritätisch mit VertreterInnen der Fachkräfte und paritätisch mit VertreterInnen des Trägers besetzt.

(3) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für:

a) Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit

b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen- oder Betreuungsangebote

c) die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern

d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

## **§ 8 Zusammenarbeit**

(1) Zum Wohl der Kinder sollen die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten zusammenarbeiten. Hierzu werden Elternabende, Gesprächsrunden und andere gemeinsame Aktivitäten angeboten. Elterngespräche sind nach Voranmeldung erwünscht.

(2) Zum Wohl der Kinder erfolgt eine enge Zusammenarbeit der Tageseinrichtungen für Kinder mit den Grundschulen.

## **§ 9 Ausschluss vom Besuch der Tageseinrichtung**

(1) Ein Kind kann von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn die oder der Zahlungspflichtige nach Mahnung schuldhaft, das heißt trotz Leistungsfähigkeit, mit der Zahlung des Entgelts mindestens 2 Monate im Rückstand ist.

(2) Sobald bestehende Rückstände der Benutzungsentgelte ausgeglichen sind, dürfen Kinder nicht weiter vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.

(3) Personensorgeberechtigte haben zum Wohl der Kinder mit dem Personal der Kindertageseinrichtung zusammen zu arbeiten. Ein Ausschluss des Kindes vom Besuch der Einrichtung ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe in diesem Sinne sind, wenn:

- a) eine Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten und dem Personal der Kindertageseinrichtung nicht möglich und dadurch die Vertrauensbasis zerrüttet ist,
- b) das Kind durch sein Verhalten nachhaltig den Betrieb der Einrichtung stört,
- c) das Kind eine Sonderbetreuung benötigt.

(4) Ein Ausschluss vom Besuch der Einrichtung kann nur durch den Samtgemeindebürgermeister nach vorheriger Anhörung des Beirats der Tageseinrichtung und der / des Erziehungsberechtigten ausgesprochen werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Beginn des Kindergartenjahres 2017/2018 in Kraft.

Gronau (Leine), \_\_\_\_\_

Der Samtgemeindebürgermeister

Mertens